



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département des transports, de l'équipement et de l'environnement
Service de la protection de l'environnement

Departement für Verkehr, Bau und Umwelt
Dienststelle für Umweltschutz

FCV - VWG

Fédération des Communes Valaisannes
Verband Walliser Gemeinden

An die Walliser Gemeinden

Sitten, den 10. September 2012

Betrifft: Kommunale Abgaben auf Siedlungsabfällen – Voraussetzungen für eine vom reinen Mengenkriterium abweichende Gebührenregelung (Art 32a Abs. 2 USG)

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident

Wie Sie sicher bereits vernommen haben, geht aus einem Entscheid des Bundesgerichts vom 4. Juli 2011¹ hervor, dass für die Entsorgung von Siedlungsabfällen² Gebühren nur gestützt auf das Mengenkriterium, also auf das Abfallvolumen (Sackgebühr) oder -gewicht, erhoben werden dürfen.

In Anwendung des Verursacherprinzips sind die Kosten der Abfallentsorgung zu 100% selbstfinanzierend mit solchen Gebühren zu decken. Wie das Bundesgericht festhält, ist eine Finanzierung über die Steuern bis maximal 30% nur im Falle einer gemischten Kostenrechnung tolerierbar³. Nun schreibt aber das Kantonsrecht eine detaillierte Rechnungslegung vor, bei welcher die Kosten der Abfallentsorgung getrennt von den übrigen Kosten aufzuführen sind. So sind sämtliche Gemeinden gehalten, das harmonisierte einheitliche Rechnungslegungsmodell zu verwenden und Spezialfinanzierungskonten vorzusehen.

Die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten wird eine Richtlinie für das einzuhaltende Kontenschema herausgeben. Die Sektion Gemeindefinanzen hält sich Ihnen für weitere Auskünfte zu diesen Aspekten der Buchführung zur Verfügung.

Im Übrigen finden Sie zahlreiche Hinweise zum Kostenbegriff (fixe, variable und gemischte Kosten) und Antworten auf andere Fragen in Zusammenhang mit der Gebührenerhebung in der Richtlinie des Bundes "Verursachergerechte Finanzierung der Entsorgung von Siedlungsabfällen" (BUWAL, 2001), die von der Internetseite des Bundesamtes für Umwelt heruntergeladen werden kann:

<http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/00450/index.html?lang=de>

¹ BGE 137 I 257 ff., Gemeinde Romanel-sur-Lausanne

² dazu gehören Abfälle aus Haushalten und vergleichbare Abfälle aus Industrie und Gewerbe.

³ vgl. Erwägungen 4.3.3 im BGE, Schluss.

Es ist dennoch möglich, von der Pflicht zur Erhebung mengenbasierter Kausalabgaben abzuweichen⁴, aber nur ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen.

Abweichende Regelungen bedürfen einiger formeller und materieller Voraussetzungen.

Formelle Voraussetzungen

Der Staatsrat entscheidet (via Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten) über begründete und ausführlich zu rechtfertigende Ausnahmegesuche im Rahmen der Genehmigung der Änderung des Gebührensystems im kommunalen Abfallreglement. Ein entsprechendes Musterreglement liegt diesem Schreiben bei.

Es kann eine umfassende oder teilweise Ausnahmeregelung bewilligt werden: für sämtliche Abfälle (einschliesslich Sonderabfuhr und Sortieranlagen etc.) oder nur für einen Teil der Abfälle (Abfuhr und Sortieranlagen etc.).

Die Bewilligung wird im Allgemeinen für eine befristete Dauer (von einigen Jahren) erteilt.

Materielle Voraussetzungen

Gemäss Bundesgericht sind Ausnahmen nur aus ökologischen Gründen zulässig, d. h. also wenn sie den Grundsätzen zum Schutz der Umwelt entsprechen. Ledigliche Bedenken hinsichtlich der Akzeptanz der Gebühr in der Bevölkerung reichen gemäss Bundesgericht nicht aus, es sei denn, es gebe ernst zu nehmende Hinweise darauf, dass es zu nicht umweltverträglichen Abfallentsorgungen kommen wird.

In ihrem Gesuch, das die Gemeindebehörde der Reglementsänderung beizulegen hat, muss sie einen oder mehrere der nachfolgenden Sachverhalte anführen und darlegen, dass diese gegeben sind oder deren Eintreten sehr wahrscheinlich ist:

- Abfälle werden nicht umweltverträglich entsorgt.

Zum Beispiel:

- wenn die Verbrennung von Abfällen im Freien oder in Cheminées zunimmt.
- wenn die wilde Entsorgung in der Natur zunimmt.
- wenn die Öko-Bilanz der Sonderabfuhr negativ ist, d. h. wenn der ökologische Nutzen, der sich durch die Verwertung rezyklierbarer Stoffe gegenüber der einfachen Abfallverbrennung einstellt, nicht ausreicht, um die ökologischen Mehrkosten, die beim Einsammeln und Transport der rezyklierbaren Stoffe entstehen, zu decken.

- Das bestehende Abfuhrwesen eignet sich nicht für eine Sack- oder Gewichtsgebühr.

Zum Beispiel:

- Einsatz von Unterflur-Containern, bei welchen nicht kontrolliert werden kann, ob die richtigen Säcke verwendet werden.
- Mehrkosten für die Einführung eines Abfall-Wägeystems wären in Anbetracht des ökologischen Nutzens unverhältnismässig.

- Die Abfälle werden nicht richtig verwertet.

Zum Beispiel:

- Sonderabfuhr, Sortieranlagen (Sammelstellen) oder Kompostierung sind aufgrund der Gebührenhöhe wenig attraktiv.

⁴ Art. 32 Abs. 2 des Gesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) besagt: «Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung der Siedlungsabfälle gefährden, so kann diese soweit erforderlich anders finanziert werden.»

- Schlechte energetische Verwertung (Wärmeproduktion) der verbrannten Abfälle aufgrund des zu geringen Heizwerts des Kehrichts, nachdem er infolge Gebühreneinführung zuvor getrennt worden ist.

- Die Kausalgebühren wurden von der Urversammlung abgelehnt, und die Gemeinde verfügt nicht über ausreichende Finanzmittel.

NB.: Dieses Kriterium gilt nur, damit die Gemeindebehörde Gebühren einziehen kann, solange sie darauf warten muss, dass die Urversammlung ein bundesrechtskonformes Reglement verabschiedet.

- Die Kosten der Abfallentsorgung nehmen in übermässiger und unabsehbarer Höhe zu.

Zum Beispiel:

- Umfangreiche Sanierung der Verbrennungsanlage.

-

NB.: Dieses Kriterium gilt nur für eine sehr kurz befristete Ausnahmegewilligung.

In der Beilage finden Sie eine Modellvorlage für ein Gemeindereglement, welche die möglichen Einzelregelungen für Ausnahmevarianten enthält. Wir erinnern noch einmal daran, dass das Gesuch ausführlich zu rechtfertigen ist.

Wir stehen Ihnen zur vollen Verfügung für weitere Auskünfte oder Hilfestellungen bei der Ausarbeitung des Reglements.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin

Der Dienstchef

Marianne Maret

Cédric Arnold



Beilage:

- Muster für ein kommunales Abfallreglement

GEMEINDE ...

ABFALLREGLEMENT

INHALTSÜBERSICHT

1. Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (Art. 1 bis 4)
 2. Kapitel PFLICHTEN DES INHABERS VON ABFÄLLEN (Art. 5 bis 7)
 3. Kapitel ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG (Art. 8 bis 31)
 1. Abschnitt Grundsätze (Art. 8 bis 12)
 2. Abschnitt Haushaltsabfälle und vergleichbare Abfälle (Art. 13 und 14)
 3. Abschnitt Abfalltrennung und Sonderabfahren (Art. 15 bis 31)
 4. Kapitel FINANZIERUNG UND GEBÜHREN (Art. 32 bis 37)
 5. Kapitel VERFAHREN, STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL (Art. 38 bis 40)
 6. Kapitel SCHLUSSBESTIMMUNGEN (Art. 41 bis 43)
- Anhang 1: Zusammenstellung der massgebenden umweltrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons
- Anhang 2: Begriffe
- Anhang 3: Gebührentarif
-

Die Urversammlung/der Generalrat von ...

Gestützt auf die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes;
Gestützt auf die kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen des Umwelt- und Gewässerschutzrechts (siehe Anhang 1);

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

1. Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Abfallbewirtschaftung (Sammlung und Transport) auf dem Gebiet der Gemeinde ...

Art. 2 Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde trifft alle notwendigen Vorkehrungen zur Verminderung der Abfallmengen, die auf ihrem Gebiet entstehen, insbesondere indem sie für die Abfalltrennung am Entstehungsort sorgt.

² Sie organisiert die Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen sowie die Sammlung von Sonderabfällen.

³ Sie fördert und organisiert die Abfallverwertung, insbesondere die Verwertung von Grünabfällen.

⁴ Sie informiert die Bevölkerung über die Massnahmen der Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die Aufgaben in der Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle und der gewöhnlichen Industrieabfälle obliegen der Gemeinde.

² Der Gemeinderat oder die kommunale Behörde, der er die Entscheidungs- und Interventionsbefugnis überträgt, ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.

³ Der Gemeinderat kann die Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise an unabhängige Organisationen (Körperschaften, Unternehmen oder öffentliche oder private Anstalten delegieren.

Kommentar:

Absatz 1: Gemäss Definition in Anhang 1 versteht man unter Siedlungsabfällen Haushaltsabfälle sowie gewöhnliche Industrieabfälle, d.h. Abfälle aus Unternehmen (Industrie und Gewerbe), deren Zusammensetzung mit jener von Haushaltsabfällen vergleichbar ist.

Je nachdem ob sie vermischt oder sortiert sind, fallen die Siedlungsabfälle unter das Entsorgungsmonopol der Gemeinwesen (Kehrtafelfuhr) oder nicht.

Art. 4 Begriffe

Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe werden in Anhang 2 definiert, welcher integraler Bestandteil des Reglements ist.

2. Kapitel PFLICHTEN DES INHABERS VON ABFÄLLEN

Art. 5 Grundsätze

¹ Der Inhaber von Abfällen muss diese gemäss den von Bund, Kanton und Gemeinde erlassenen Vorschriften vermeiden, trennen, behandeln oder verwerten. Er trägt die Kosten, die mit dem Vollzug der in diesem Reglement vorgeschriebenen Massnahmen verbunden sind.

² Sortierte Siedlungsabfälle (Haushalts- oder gewöhnliche Industrieabfälle) in bedeutender Menge sind separat einzusammeln (Kollektiv- oder Einzelsammlungen).

³ Jede natürliche und juristische Person (Haushalte, Betriebe, Geschäfte, Unternehmen, öffentliche Verwaltungen usw.), die sich in der Gemeinde, wenn auch nur vorübergehend, aufhält, hat die kommunalen Abfalldienste und -anlagen in Anspruch zu nehmen, unter Vorbehalt der in Artikel 6 und 31 vorgesehenen Bestimmungen.

⁴ Personen, die auf dem Gemeindegebiet keinen Aufenthaltsort haben, sind nicht berechtigt, die kommunalen Abfalldienste und -anlagen zu nutzen beziehungsweise ihre Abfälle für die kommunale Sammlung bereitzustellen.

Kommentar:

Absatz 2: Sortierte Siedlungsabfälle (Haushalts- oder gewöhnliche Industrieabfälle) in bedeutender Menge sind separat einzusammeln (Kollektiv- oder Einzelsammlungen).

Absatz 3: Mit dieser Bestimmung soll die «wilde Entsorgung» von Abfall mit einem Verbot belegt und dafür gesorgt werden, dass die bestehenden Infrastrukturen auch genutzt werden. Das Kriterium des Aufenthalts greift besser als dasjenige des Wohnsitzes, denn es schliesst auch Touristen und Zweitwohnungsbesitzer mit ein. So werden auch Personen erfasst, die sich nur vorübergehend auf Gemeindegebiet aufhalten, sei es aus beruflichen oder anderen Gründen.

Absatz 4: Diese Bestimmung hat namentlich zum Ziel, den Abfalltourismus von sich nicht in der Gemeinde aufhaltenden Personen zu unterbinden, die in keinerlei Beziehung zur Gemeinde stehen und auf der Durchfahrt ihre Abfälle abstellen.

Art. 6 Abfälle, die von der Gemeinde nicht als Siedlungsabfälle anerkannt und gesammelt werden

¹ Feste oder flüssige Abfälle aus Gewerbe und Industrie, die nicht mit Haushaltsabfällen vergleichbar sind, sind vorschriftsgemäss zu sammeln und in den von der Behörde bewilligten und bezeichneten Anlagen direkt durch jene zu entsorgen, die sie erzeugen, es sei denn, es bestehe ein besonderes Abkommen mit der Gemeinde.

² Nicht angenommen werden namentlich Aushub- und Bauschutt jeglicher Herkunft, Stein- und Erdmaterial (ausser die Gemeinde stelle dafür eine entsprechende Mulde zur Verfügung), Eis und Schnee, Tierkadaver und Fleischabfälle, chemische Stoffe von unbekannter Herkunft und Zusammensetzung sowie Abfälle in zu grossen Mengen.

³ Die Gemeinde erlässt diesbezügliche Vollzugsvorschriften.

Art. 7 Verbrennung von Abfall

¹ Das Verbrennen von Abfall im Freien oder in einer privaten Verbrennungsanlage ist verboten.

² Vorbehalten bleiben die diesbezüglichen kantons- und bundesrechtlichen Bestimmungen.

Kommentar:

Dieses Verbot leitet sich namentlich aus dem Art. 26 a LRV und Art. 24 kUSG ab und stellt zwingendes Recht dar, ebenso wie die nach Kantons- oder Bundesrecht vorgesehenen Ausnahmeregelungen (vgl. auch Art. 3 des Beschlusses des Staatsrats über das Abfallverbrennen im Freien vom 20. Juni 2007; SS/VS 814.102).

Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und vergleichbare Abfälle) dürfen nur in dafür vorgesehenen Verbrennungsanlagen entsorgt werden.

Was die natürlichen Abfälle anbelangt, sieht die Gesetzgebung vor, dass diese so weit wie möglich verwertet und anderweitig verwendet und erst in zweiter Linie im Freien verbrannt werden dürfen, vorausgesetzt alle vorgesehenen gesetzlichen Anforderungen sind kumulativ erfüllt.

Die Durchsetzung dieser Vorschriften liegt in der Verantwortung der Gemeindebehörden, mit Ausnahme der Ahndung von Zuwiderhandlungen, welche einer kantonalen Behörde obliegt, wenn es sich um Übertretungen im Sinne von Art. 61 USG handelt.

3. Kapitel ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

1. Abschnitt Grundsätze

Art. 8 *Sammlung und Transport der Abfälle*

Die Gemeinde organisiert:

- a) Sammlung und Abfuhr der Siedlungsabfälle, sei es durch das Abfuhrwesen oder durch die Bereitstellung spezieller Abfallcontainer an verschiedenen Orten auf dem Gemeindegebiet.
- b) periodische Sammlung und Abfuhr des Sperrguts (durch Bereitstellung von Mulden oder ähnlichen Angeboten, wie Sammelstellen);
- c) die Separatsammlung und -abfuhr bestimmter Abfälle (Papier, Karton, Glas, Altöl, Konservendosen, usw.) durch das Abfuhrwesen oder durch Bereitstellung spezieller Abfallcontainer an verschiedenen Orten auf dem Gemeindegebiet.
- d) die Durchführung punktueller Entsorgungsaktionen.

Art. 9 *Vermeidung von Belastungen für die Umwelt*

Die Abfallentsorgung ist so zu organisieren, dass weder die öffentliche Gesundheit, noch die oberirdischen und unterirdischen Gewässer oder die Siedlungsgebiete in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abwasserkanalisation eingeleitet werden.

Art. 10 *Abfallsammelstellen oder Recyclinganlagen*

¹ Die Gemeinde stellt eine öffentliche Abfallsammelstelle oder Recyclinganlage für die Sortierung und provisorische Zwischenlagerung von Siedlungsabfällen, die nicht als Haushaltsabfälle gesammelt werden können, zur Verfügung.

² Sie erlässt Betriebsvorschriften für die Anlagen, durch welche die Art der angenommenen Abfälle, die Voraussetzungen für deren Annahme, die Öffnungszeiten sowie die Annahme- und Entsorgungsgebühren geregelt werden.

Kommentar:

Die an einer Abfallsammelstelle abgegebenen Abfälle sollten grundsätzlich weiter- oder wiederverwertet werden (Glas, Metalle, Grünabfälle usw.).

Mit Haushaltsabfällen vergleichbare Abfälle, die jedoch hauptsächlich aufgrund ihrer Menge nicht von der normalen Kehrichtabfuhr eingesammelt werden können, sind bei einer zentralen Einrichtung (Abfallsammelstelle) oder bei über das Gemeindegebiet verteilten Einrichtungen (Mulden und Container) abzugeben.

Da Siedlungsabfälle nur ausnahmsweise über eine Abfallsammelstelle entsorgt werden sollten, ist es zulässig, ihre Entsorgung durch Gebühren zu finanzieren, die auf den von der Kehrichtabfuhr gesammelten Abfällen erhoben wird. Wenn spezifische Abfallgebühren erhoben werden müssen, können diese entweder durch den vorliegenden gesetzlichen Erlass, über welchen die Urversammlung zu befinden hat, oder aber durch spezielle Vorschriften der kommunalen Exekutivbehörde, die keiner Genehmigung bedürfen, in Form von Depotgebühren, die sich nach Art und Menge des abgegebenen Abfalls bemessen, festgelegt werden. Allerdings darf, wie auch für Separatsammlungen, keine Gebühr erhoben werden, wenn eine vorgezogene Entsorgungsgebühr entrichtet worden ist, wie dies beispielsweise bei Kühlschränken der Fall ist.

Obschon die Abfallsammelstellen üblicherweise von der Gemeinde selber geführt werden, ist es auch denkbar, dass die Erbringung dieser Dienstleistung an einen privaten Betreiber übertragen wird. Die Modalitäten einer solchen Kompetenzübertragung werden durch das Gemeindegesetz geregelt.

Es ist darüber hinaus auch denkbar, dass eine Abfallsammelstelle nicht auf kommunaler sondern auf regionaler Ebene geplant wird. Dazu bedürfte es einer Vereinbarung zwischen den betreffenden Gemeinden.

Art. 11 Regionale (oder kommunale) Inertstoffdeponie

¹ *Inertstoffe sind in einer regionalen (oder kommunalen) Inertstoffdeponie abzulagern.*

² *Die Gemeinde erlässt Betriebsvorschriften für die Deponien, durch welche die Art der zugelassenen Abfälle, die Voraussetzungen für deren Annahme, die Öffnungszeiten sowie die Annahme- und Entsorgungsgebühren geregelt werden. Die strafrechtliche Verfolgung bei Verstössen gegen die Betriebsvorschriften obliegt der kantonalen Behörde.*

(Variante private Deponien:

Eine solche private Einrichtung ist der Öffentlichkeit zugänglich unter den Bedingungen, die in den Vorschriften im Anhang zur kantonalen Betriebsbewilligung aufgeführt werden. Die zu entrichtenden Gebühren sind vom Betreiber nach den marktüblichen Preisen in einem Tarif festzuhalten. Der Tarif muss von einer Aufsichtskommission genehmigt werden.)

Kommentar:

Was die Gebühren betrifft, gilt dasselbe zu bemerken wie zu Artikel 10.

Art. 12 Regionale (oder kommunale) Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial

¹ *Unverschmutztes Aushubmaterial ist in einer regionalen (oder kommunalen) Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial abzulagern.*

² *Die Gemeinde erlässt Betriebsvorschriften für die Deponien, durch welche die Art der zugelassenen Abfälle, die Voraussetzungen für deren Annahme, die Öffnungszeiten sowie die Annahme- und Entsorgungsgebühren geregelt werden.*

(Variante private Deponien :

Eine solche private Einrichtung ist der Öffentlichkeit zugänglich unter den Bedingungen, die in den Vorschriften im Anhang zur kantonalen Betriebsbewilligung aufgeführt werden. Die zu entrichtenden Gebühren sind vom Betreiber nach den marktüblichen

Preisen in einem Tarif festzuhalten. Der Tarif muss von einer Aufsichtskommission genehmigt werden.)

Kommentar:

Was die Gebühren betrifft, gilt dasselbe zu bemerken wie zu Artikel 10.

2. Abschnitt Haushaltsabfälle und vergleichbare Abfälle

Art. 13 Gebinde

¹ Haushaltsabfall ist in dazu bestimmten Plastik- oder Papiersäcken bereitzustellen. Der Gemeinderat setzt das Maximalgewicht pro Sack je nach dessen Fassungsvermögen fest.

² Jedes Gebäude mit vier oder mehr Wohnungen sowie die zu bezeichnenden Betriebe, Geschäfte und Unternehmen müssen über eine angemessene Anzahl von Sammelbehältern (Containern) verfügen. Die Container müssen mit der Vorrichtung an den Fahrzeugen der Kehrrichtabfuhr kompatibel sein. Die Gemeinde lehnt jede Haftung im Fall von Verlust oder Beschädigung ab. Die Container sind an den von der Behörde bezeichneten Orten hinzustellen. Sie müssen den Gemeindeangestellten frei zugänglich sein, namentlich während des Winters ist der Zugang von Schnee frei zu halten. Das Personal der Kehrrichtabfuhr kann die Leerung eines Containers verweigern, wenn dieser sich in unreinlichem Zustand befindet, beschädigt ist, Materialien enthält, die nach Art. 6 des vorliegenden Reglements nicht gesammelt werden, oder wenn sein Zugang nicht geräumt ist.

Kommentar:

Absatz 2: Diese Bestimmung (so wie die Bestimmung in Abs. 1 betreffend die Beschaffenheit der Abfallsäcke) wird hier ausführlich und abschliessend dargelegt. Es wäre aber ebenso gut vorstellbar, nur den Grundsatz vorzusehen und auf den Detailvollzug durch den Gemeinderat zu verweisen. Ganz abgesehen davon, handelt es sich um eine rein fakultative Bestimmung.

Art. 14 Bereitstellung

¹ Die Behörde bestimmt die Orte für die Bereitstellung der Abfallsäcke (Variante: für erdverlegte Container oder andere Einrichtungen) sowie die Tage, die Zeiten und die Route für deren Sammlung und informiert die Bevölkerung darüber.

² Jedes Abstellen von Abfall ausserhalb der Orte, Tage, Zeiten und der dazu bestimmten Behälter ist verboten. Solche Abfälle werden nicht abgeführt, und ihr Inhaber kann gebüsst werden.

3. Abschnitt Separatsammlungen und Sonderabfahren

Art. 15 Rezyklierbare Abfälle

¹ Rezyklierbare Abfälle, wie Glas, Altöl, Papier, Karton, Aluminium, Konservendosen oder PET-Flaschen, werden separat gesammelt, gemäss Weisungen der Behörde.

² Deren Vermischung mit anderen Siedlungsabfällen ist verboten.

Art. 16 Glas

Einweg-Glas ist ohne Verschlusssteile und ohne andere Fremdkörper in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen derartigen Behältern auf der Abfallsammelstelle oder an den bezeichneten Orten zu entsorgen.

Art. 17 Altöl

Gebrauchtes Pflanzenöl (aus Friteusen) und Mineralöl (aus Ölwechseln an Motorfahrzeugen) ist in den hierfür vorgesehenen Container auf der Abfallsammelstelle oder an den bezeichneten Orten zu entsorgen. Tankreinigungs- oder Abscheiderrückstände, Wasser-in-Öl-Emulsionen oder Ölschlammrückstände sind Sonderabfälle und dementsprechend gemäss der Spezialgesetzgebung durch spezialisierte Unternehmen zu behandeln und zu entsorgen.

Art. 18 Papier und Zeitungen

¹ *Altpapier, Zeitungen und Karton sind an den für die Sammlung bestimmten Orten oder in den dafür vorgesehenen Containern an den für die Sammlung bestimmten Orten zu entsorgen.*

² *Grössere Mengen sind direkt in die Abfallsammelstelle zu bringen.*

Art. 19 Aluminium und Konservendosen

Aluminium und Konservendosen aus Weissblech können in den dafür vorgesehenen Containern an den bezeichneten Orten entsorgt werden.

Art. 20 PET

¹ *PET-Flaschen sind in die Verkaufsstellen zurückzubringen oder in den für sie vorgesehenen Containern zu entsorgen.*

² *Es ist verboten, sie zusammen mit dem Haushaltsabfall oder in den Glascontainern zu entsorgen.*

Art. 21 Elektrische und elektronische Geräte

Elektrische und elektronische Geräte sind von den Verkaufsstellen zurückzunehmen oder an den für die Sammlung bestimmten Orten zu entsorgen.

Kommentar:

Auf allen diesen Geräten (sofern sie unter die Kategorien der Haushaltsgeräte, Büromaschinen oder Unterhaltungselektronik fallen) wird eine vorgezogene (von den Branchenkreisen freiwillig beschlossene) Recycling-Gebühr erhoben, die auch die Entsorgungskosten für alte Geräte deckt, bei deren Ankauf noch keine vorgezogene Gebühr erhoben wurde. Die Geräte sind demnach obligatorisch und kostenlos von allen Geschäften, die Geräte ähnlicher Art verkaufen, oder offiziellen Sammelstellen zurückzunehmen.

Art. 22 Sperrgut

¹ *Sperrgut ist in den dafür vorgesehenen Containern auf der Abfallsammelstelle oder an den von der Behörde bezeichneten Orten zu entsorgen.*

² *Auf Anfrage holt ein von der Gemeinde bestimmtes Unternehmen das Sperrgut, das von den Inhabern nicht selber zur Abfallsammelstelle gebracht werden kann, an deren Domizil und auf deren Kosten ab.*

Art. 23 Sonderabfall

¹ In den Abfallsammelstellen wird eine Lagerungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt für kleine Mengen Sonderabfall aus Haushalten, wie Farb- oder Lackreste, oder auf Anfrage und mit dem Einverständnis der Behörde auch aus Industrie- und Gewerbebetrieben.

² Alte Autobatterien sowie andere gebrauchte Batterien, Leuchtstoffröhren und Spezialglühbirnen dürfen nicht mit dem Haushaltsabfall vermischt werden. Diese Abfälle sind direkt durch ihre Inhaber zu entsorgen und zu den Verkaufsstellen oder zu den bezeichneten Sammelstellen zurückzubringen, damit sie auf Kosten der Abfallinhaber gemäss der Spezialgesetzgebung entsorgt werden können.

³ Medikamente sind in einer Apotheke oder an den bezeichneten Stellen abzugeben.

Art. 24 Inertstoffe

¹ Inertabfälle werden von der Kehrichtabfuhr nicht eingesammelt, sondern sind in eine Inertstoffdeponie zu führen (siehe Art. 11).

² Der Gemeinderat legt die Höchstmengen sowie die Gebühren für Inertstoffe fest, die auf der Abfallsammelstelle abgegeben werden dürfen.

Art. 25 Unverschmutztes Aushubmaterial

¹ Unverschmutztes Aushubmaterial wird von der Kehrichtabfuhr nicht eingesammelt, sondern ist in eine Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial zu führen (siehe Art. 12).

² Der Gemeinderat legt die Höchstmengen sowie die Gebühren für Aushubmaterial fest, das auf der Abfallsammelstelle abgegeben werden darf.

Art. 26 Grünabfälle

¹ Grünabfälle, ausgenommen solche, die aus Restaurants stammen und wie Siedlungsabfälle zu behandeln sind, werden nicht mit den Haushaltsabfällen entsorgt, sofern eine Grünabfuhr durchgeführt oder ein Kompostierungsplatz zur Verfügung gestellt wird.

² Äste, Blätter, Rasen und ähnliche Abfälle in kleinen Mengen können auf der Abfallsammelstelle entsorgt werden.

³ Baumstümpfe und Äste, die bei Erdarbeiten oder beim Tiefpflügen anfallen, sind auf Kosten des Inhabers durch ein spezialisiertes Unternehmen zu entsorgen.

⁴ Es ist verboten, Küchenabfälle zu verkleinern, um sie in die Kanalisation einzuleiten.

Art. 27 Fleischabfälle

Fleischabfälle sind gemäss der Tierseuchengesetzgebung bei der regionalen Kadaversammelstelle abzugeben.

Art. 28 Altmetall

Altmetall ist vom Inhaber auf seine Kosten einem offiziell befugten Abnehmer zuzuführen oder in der entsprechenden Mulde auf der Abfallsammelstelle zu entsorgen.

Art. 29 Fahrzeugwracks

¹ Fahrzeugwracks können auf bewilligten Abstellplätzen (bei offiziell befugten Abnehmern) abgestellt werden. Ausserhalb offizieller Abstellplätze ist die Zwischen- oder Endlagerung von Fahrzeugwracks, sei es auf öffentlichem oder privatem Grund, verboten, da sie für die Gewässer und für die Umwelt eine konkrete Gefährdung darstellen.

² Alte Felgen und Fahrzeugreifen werden von der Kehrichtabfuhr nicht gesammelt (Variante: ...können Separatsammlungen mitgegeben werden). Sie können direkt bei einer Verkaufsstelle oder bei offiziell befugten Abnehmern abgegeben werden. Falls dies nicht möglich ist, sind sie direkt durch die Inhaber gemäss der Spezialgesetzgebung über Sonderabfälle zu entsorgen. Es kann eine spezielle Entsorgungsgebühr erhoben werden.

³ Vorbehalten bleiben die bundes- und kantonsrechtlichen Bestimmungen zum Umwelt- und Gewässerschutz sowie die Vorschriften des kommunalen Polizeireglements.

Kommentar:

Ungeachtet des äusseren Erscheinungsbilds und der Besitzverhältnisse eines abgestellten Fahrzeugs (ob in schrottreifem oder funktionstüchtigem Zustand, ob end- oder nur zwischengelagert, zu Erwerbszwecken oder nicht), das eidgenössische Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung kommt zur Anwendung, sobald vom Fahrzeug eine konkrete Gefährdung ausgeht, sei es der (ober- oder unterirdischen) Gewässer oder der Luft (durch austretende Substanzen wie Treibstoff, Öl, Säure oder andere).

Wenn keine konkrete Gefährdung der Umwelt vorliegt, so fällt das Abstellen einer solchen Sache (ohne willentliche Besitzaufgabe und ohne Erwerbszweck) allein unter Gemeinderecht (z. Bsp. unter das Polizeireglement).

Was das Entsorgungsverfahren betrifft, so muss in jedem Fall vor einem formellen Entscheid der Anspruch auf rechtliches Gehör gewahrt werden, worauf die Festsetzung einer letzten Frist vor dem Vollzug erfolgt.

Art. 30 Bauabfälle

¹ Die Gemeinde verlangt im Rahmen der Baubewilligung die Trennung der Bauabfälle sowie deren vorschriftsmässige Übernahme, Weiterverwertung und Entsorgung auf Kosten des Abfallinhabers.

² Die folgenden Abfälle sind zu trennen:

- a) Abfälle aus Inertstoffen (Beton, Steine, Ziegel, Zement, Glas, usw.): diese sind in einer Inertstoffdeponie abzulagern, die zur Annahme von Inertstoffen berechtigt ist, sofern sie nicht weiterverwertet werden können.
- b) unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale: dieses ist in einer Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial abzulagern, sofern es nicht weiterverwertet werden kann.
- c) brennbare Abfälle (Holz, Kunststoff, synthetisches Material, usw.): diese sind einer Verbrennungsanlage oder einer Recycling-Stelle zuzuführen.
- d) Sonderabfälle: diese sind einer Sammelstelle für Sonderabfall zuzuführen. Für den Fall, dass eine solche noch nicht existiert, sind sie einem offiziell befugten Abnehmer zu übergeben.

³ Die Bauabfälle sind auf der Baustelle in Mulden zu lagern.

⁴ Sie können auch in eine vom Kanton anerkannte Sortieranlage befördert werden.

Art. 31 Abfälle, die nicht in öffentlichen Anlagen entsorgt werden können

Die Gemeinde erteilt im Einvernehmen mit der kantonalen Dienststelle für Umweltschutz Anweisungen für die Entsorgung oder Ablagerung von festen Abfällen auf Kosten des Abfallinhabers, wenn diese aufgrund ihrer Beschaffenheit, aufgrund der anfallenden Menge oder aufgrund des Unternehmensstandorts nicht in öffentlichen Anlagen (Verbrennungsanlagen und Abfallsammelstellen) entsorgt werden können.

4. Kapitel FINANZIERUNG UND GEBÜHREN

Art. 32 Verursacherprinzip

Wer Massnahmen nach diesem Reglement verursacht, trägt die Kosten dafür.

Art. 33 Gebühren auf der Entsorgung von Siedlungsabfällen

¹ Durch die Erhebung von Gebühren stellt die Gemeinde die selbstfinanzierende Deckung der Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der Entsorgungsanlagen für Siedlungsabfälle, für die Sammlung und den Transport sowie für weitere Kosten, die der Gemeinde aus der Abfallbewirtschaftung entstehen, sicher. Die Gemeinde übernimmt auch die Kosten, welche aus Abfällen entstehen, deren Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig sind.

² Die Gebühren werden jährlich erhoben. Sie setzen sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr zur Deckung der Infrastrukturkosten, berechnet
 - für Private: pro Haushalt, nach Zusammensetzung des Haushalts / nach Wohnfläche / nach Wohneinheit oder Anzahl Zimmer / nach SIA-Bauvolumen;
 - für Unternehmen: pro Unternehmen, nach Tätigkeitsbereich / nach SIA-Bauvolumen / nach Produktionsfläche;
- b) einer von der Abfallmenge abhängigen variablen Gebühr zur Deckung der Betriebskosten, berechnet
 - für Private: pro Person, je nach Volumen des Abfalls (Sackgebühr) oder nach Gewicht des Abfalls (Gewichtsgebühr);

Ausnahmevariante:

Gemäss Anzahl Personen pro Haushalt gewichtet nach Äquivalenzfaktoren.

- für Unternehmen: Pro Unternehmen, je nach Volumen des Abfalls (Sackgebühr oder Containergebühr) oder nach Gewicht des Abfalls (Gewichtsgebühr);

Ausnahmevariante:

Pro Unternehmen gemäss dem geschätzten Gewicht oder Volumen der Abfälle oder gemäss Tätigkeitsbereich oder einem anderen Kriterium unter Berücksichtigung der effektiven Quantität des produzierten Abfalls.

³ Einzig nicht mehr benutzte Wohn- oder Gewerberäume, deren Strom- und Wasserversorgung eingestellt wurden, sind von der Bezahlung des variablen Gebührenanteils befreit, allerdings unter zeitanteiliger Verrechnung in einem Kalenderjahr. Ausschlaggebend für die Gebührenbefreiung ist der Zeitpunkt, zu welchem die Versorgung eingestellt wurde.

⁴

Ausnahmevariante:

Für Haushalte ohne festen Wohnsitz in der Gemeinde (Zweitwohnungen, einschliesslich dauerhaft installierter Wohnwagen und Mobilheime) wird eine Pauschalgebühr pro Behausung erhoben, welche tiefer ist als diejenige für den Hauptwohnsitz (Variante: die variable Gebühr wird pro Haushalt festgelegt, je nach Anzahl Personen, gewichtet nach Äquivalenzfaktoren sowie einem Koeffizienten zwischen 0,5 und 1).

⁵ Die Gebühren werden in einem Tarif im Anhang dieses Reglements aufgeführt, der integrierender Bestandteil desselben ist. Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb der vom Tarif vorgegebenen Spanne fest, abhängig von der Vorjahresrechnung und vom genehmigten Budget/Finanzplan, wobei er sich nach den Berechnungsgrundlagen dieses und des vorangehenden Artikels richtet. Als Gebührenperiode gilt das Kalenderjahr. Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt und bedürfen nicht der Zustimmung des Staatsrates.

⁶ Der Gemeinderat entscheidet in Einzel- oder Härtefällen gemäss den Umständen (innerhalb einer Tarifspanne von ..%), ebenso kann er die Gebühren der Teuerung anpassen, sobald der Teuerungsindex bei über ..% liegt.

Kommentar:

Art. 32a USG verlangt, dass sämtliche Kosten, die bei der Behandlung von Siedlungsabfällen und in den mit ihr verbundenen industriellen und gewerblichen Betrieben anfallen, durch Gebühren gedeckt werden, die anteilmässig bei den Abfallverursachern erhoben werden.

Die Gebühren dienen der Deckung von fixen und variablen Kosten, wie aus Art. 32a USG hervorgeht. Fixkosten sind Infrastrukturkosten (Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen, inklusive Kompostierung, Kehricht- und Sonderabfahren, Transportstrukturen, Verwaltung, Information usw.). Variable Kosten sind Kosten der Abfallbehandlung, Betriebskosten der Kompostieranlagen und des Abfuhrwesens sowie Betriebskosten der Transportstrukturen.

Von daher ist es sozusagen unumgänglich, eine kombinierte Gebühr, bestehend aus einer Grundgebühr zur Deckung der Fixkosten und einer variablen Gebühr zur Deckung der variablen Kosten, einzuführen.

Während die Anforderungen der aktuellen Rechtsprechung an die Kalkulationskriterien für die Grundgebühr, die sich aus dem Verursacherprinzip ergeben, gering sind, gilt es bei der Berechnung der variablen Gebühr, die Abfallmenge (Volumen oder Gewicht) zu berücksichtigen.

Die Gemeinde kann jedoch, falls sie dies explizit mit ökologischen Gründen rechtfertigt, provisorisch von der in Art. 32a Abs. 2 USG vorgesehenen Ausnahmeregelung Gebrauch machen, um andere Kriterien als ausschliesslich dasjenige der reinen Abfallmenge aufzustellen. So kann sie beispielsweise als Berechnungsgrundlage die Zusammensetzung des Haushalts, mit oder ohne Erwägung von Äquivalenzfaktoren, oder für Unternehmen deren Tätigkeitsbereich hinzuziehen. Auch denkbar sind andere mit dem Verursacherprinzip vereinbare Kriterien.

Art. 34 Sondergebühren

¹ Für bestimmte, gesondert gesammelte Abfälle kann der Gemeinderat eine Sondergebühr für die Entsorgung erheben, um die effektiven Entsorgungskosten zu decken.

² Keine Entsorgungsgebühr wird erhoben, wenn die Entsorgungskosten bereits durch eine vorgezogene Entsorgungsgebühr gedeckt werden, vorbehalten bleibt die Auferlegung der Transportkosten für den Abfall.

Kommentar:

Für Abfälle, die bei der Abfallsammelstelle abgegeben oder in Deponien für Inertstoffe oder unverschmutztes Aushubmaterial abgelagert werden, kann der Gemeinderat eine Sonderentsorgungsgebühr erheben (siehe Art. 10, 11 und 12).

Art. 35 Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig ist jeder Eigentümer eines Gebäudes oder einer Anlage, wo Abfall verursacht wird. (Variante: Gebührenpflichtig ist der Abfallinhaber mit Wohnsitz in der Gemeinde, das heisst der Hauptbewohner des Haushalts.)

² Wer am 1. Januar eines Gebührenjahres als Eigentümer registriert ist, ist zur vollumfänglichen Zahlung der Gebühr verpflichtet.

Kommentar:

Aus Spargründen im Verfahren und zur Vereinfachung des administrativen Aufwands ist es besser, die Gebühr dem Eigentümer und nicht dem effektiven Bewohner in Rechnung zu stellen. Diese Vorgehensweise ist nach geltender Rechtsprechung statthaft, denn der Eigentümer kann die entrichteten Gebühren logischerweise seinem Mieter weiter verrechnen.

Art. 36 Rechnungsstellung und Bezahlung

¹ Die Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen seit Zustellung zahlbar.

² Die Forderung wird ab ihrer Fälligkeit mit 5% verzinst.

³ Die Kosten für Mahnungen, für das Inkasso und die Verzugszinsen werden in Rechnung gestellt.

⁴ *Jeder Gebühr wird die MwSt. gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugeschlagen.*

Art. 37 Verjährung

Bezüglich Verjährung der Veranlagung und der Einforderung von Gebühren wird auf die entsprechenden Bestimmungen des Steuergesetzes verwiesen.

5. Kapitel VERFAHREN, STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL

Art. 38 Behebung rechtswidriger Zustände

¹ Wenn ein Mangel oder ein Verstoss gegen das vorliegende Reglement festgestellt wird, macht die Gemeindeverwaltung den Eigentümer des Gebäudes oder der Liegenschaft per eingeschriebenen Brief darauf aufmerksam. Sie weist ihn in diesem Schreiben auf die fälligen Arbeiten, Reparaturen und Änderungen hin und fordert ihn auf, diese innerhalb einer festgesetzten Frist auszuführen. *Der Eigentümer muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass ihm bei nicht fristgerechter Ausführung der angemahnten Arbeiten ein Verfahren unter Kostenfolge eröffnet wird.*

² Werden die Arbeiten darauf innerhalb der vorgegebenen Fristen gar nicht oder nur unvollständig ausgeführt, *so eröffnet der Gemeinderat dem Liegenschaftseigentümer eine offizielle, mittels Beschwerde anfechtbare Verfügung, setzt ihm eine neue Frist und weist ihn darauf hin, dass bei Nichtbefolgung die Ausführung der Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch die Behörde veranlasst werden.*

³ *Bevor zur Ausführung geschritten wird, ergeht durch die Behörde eine letztmalige Aufforderung mit einer ultimativen Frist an den Eigentümer. Wenn es die Umstände erfordern, kann der Gemeinderat die sofortige Einstellung der Arbeiten anordnen. Im Notfall und bei grosser Gefahr kann er unverzüglich und ohne jedes Verfahren zur Ausführung schreiten.*

Kommentar:

Gemäss dem Grundsatz des Anspruchs auf rechtliches Gehör muss jedem Entscheid eine Mahnung vorausgehen, welche der betroffenen Person eine Frist setzt, die es ihr erlaubt zu reagieren. Zudem muss gemäss den Bestimmungen des VVRG nochmals eine letztmalige Frist gewährt werden, ehe die Behörde durch eine Ersatzvornahme zum Vollzug schreitet.

Art. 39 Verstösse

¹ *Übertretungen gegen dieses Reglement, die unter Gemeinderecht fallen, werden vom Gemeinderat mit einer Busse von Fr. ... - bis Fr. 10'000.- belegt, gemäss Verfahren nach Art. 34j ff. VVRG, und können auch eine zivile Schadenersatzklage nach sich ziehen.*

Variante:

... werden vom Polizeigericht geahndet, gemäss Verfahren nach Artikel 352 ff. der StPO, und können auch ...

² *Vorbehalten bleiben die in der Bundes- und kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Verstösse, die in die Zuständigkeit der kantonalen Behörde fallen.*

Kommentar:

Der Höchstbetrag für Bussen (der hier erwähnte entspricht demjenigen nach Bundesrecht) kann heraufgesetzt werden.

Verstösse, wie die Lagerung von Abfällen in nicht bewilligten Deponien oder an anderen Orten sowie das Verbrennen von Abfällen im Freien, fallen unter Bundesrecht und werden daher durch die kantonale Behörde geahndet.

Wenn nicht die Verwaltungsbehörde als zuständig für die Sanktionierung von Verstössen nach Gemeinderecht bezeichnet wird, so schreibt das neue kantonale Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Januar 2009 (EGStPO, in Kraft seit 1. Januar 2011) vor, dass automatisch das Polizeigericht zuständig ist. Diese Gerichtsinstanz wendet sodann das Strafbefehlsverfahren nach Artikel 352 ff. der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) an.

Art. 40 Rechtsmittel und Verfahren

¹ *Gegen jedweden Administrativ- oder Strafentscheid, welcher der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements verfügt, kann nach Art. 34a ff. bzw. Art. 34h ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden.*

² *Gegen einen Administrativentscheid, der auf eine Einsprache folgt, kann beim Staatsrat innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des VVRG Beschwerde erhoben werden. Gegen einen Strafentscheid, der auf eine Einsprache folgt, kann innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des EGStPO und der StPO beim Kantonsgericht Berufung eingelegt werden.*

Variante:

¹ *Gegen jedweden Administrativentscheid, der in Anwendung dieses Reglements durch den Gemeinderat gefällt wird, kann nach den Artikeln 34a ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat begründet Einsprache erhoben werden.*

Gegen einen Entscheid, der auf eine Einsprache folgt, kann beim Staatsrat innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des VVRG Beschwerde erhoben werden.
²Gegen einen Strafentscheid des Polizeigerichts kann nach den Bestimmungen des EGStPO und der StPO beim Kantonsgericht Berufung eingelegt werden

Kommentar:

Die Verfahren und Rechtsmittel unterscheiden sich, je nachdem ob der kommunale Gesetzgeber sich für eine administrative oder eine gerichtliche Instanz zur Sanktionierung von Verstössen entscheidet.

6. Kapitel SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 41 Übergangsbestimmungen (falls vorhanden)

Die Gebühren für das laufende Jahr werden nach dem neuen Recht rückwirkend auf den 1. Januar erhoben.

Art. 42 *Aufhebung*

Alle früheren und diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 43 *Inkrafttreten*

Das vorliegende Reglement tritt mit Genehmigung des Staatsrates in Kraft.

Verabschiedet durch die Urversammlung/Generalrat vom...

Vom Staatsrat homologiert am ...

Gemeinde ...

der/die Präsident/in:

der/die Gemeindeschreiber/in:

Anhang 1: Liste der wichtigsten bundes- und kantonsrechtlichen Gesetze über den Umwelt- und Gewässerschutz

Anhang 2: Begriffe

Anhang 3: *Gebührentarif für die Entsorgung der Siedlungsabfälle*

Anhang 1

**LISTE DER WICHTIGSTEN BUNDES- UND KANTONSRECHTLICHEN GESETZE
IM BEREICH DES UMWELT- UND GEWÄSSERSCHUTZES**

		Syst. Rechts- sammlung (CH/VS)
<i>1. Umweltschutz</i>		
<u>Gesetzgebung des Bundes</u>		
- Umweltschutzgesetz (USG)	07.10.1983	814.01
- Verordnung über die Umwelverträglichkeitsprüfung (UVPV)	19.10.1988	814.011
- Verordnung über den Schutz vor Störfällen (StFV)	27.02.1991	814.012
- Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)	12.11.1997	814.018
- Verordnung über die Lenkungsabgabe auf „Heizöl extra leicht“ mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 % (HELV)	12.11.1997	814.019
- Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO)	27.06.1990	814.076
- Verordnung über Belastung des Bodens (VBBo)	01.07.1998	814.12
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV)	16.12.1985	814.318.142.1
- Lärmschutz-Verordnung (LSV)	15.12.1986	814.41
- Verordnung über die Lärmemissionen von Geräten und Maschinen, die im Freien verwendet werden (Maschinenlärmverordnung, MaLV)	22 mai 2007	814.412.2
- Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV)	28.02.2007	814.49
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA, Stand 8. Juni 2007)	10.12.1990	814.600
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVa, ersetzt seit 1.1. 2006 die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen, VVS)	22.06.2005	814.610
- Verordnung über die Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)	14.01.1998	814.620
- Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV)	05.07.2000	814.621
- Verordnung über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Getränkeverpackungen aus Glas	07.09.2001	814.621.4

- Verordnung über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien und Akkumulatoren	29.11.1999	814.670.1
- Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlastenverordnung, AltIV)	26.08.1998	814.680
- Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA)	26.09.2008	814.681
- Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)	23.12.1999	814.710
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV)	18.05.2005	814.81
- Gesetz über die Gentechnik	21.03.2003	814.91
- Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV)	10.09.2008	814.911
- Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV)	25.08.1999	814.912

Gesetzgebung des Kantons

- Gesetz über den Umweltschutz (kUSG)	18.11.2010	814.1
- Ausführungsreglement der UVPV	27.08.1996	814.100
- Beschluss betreffend die Anwendung der StFV	02.06.1993	814.101
- Beschluss über das Abfallverbrennen im Freien	20.06.2007	814.102
- Beschluss über den Wintersmog	29.11.2006	814.103
- Beschluss über die Kosten und Gebühren für Verrichtungen im Umweltbereich	28.11.1990	814.104
- Reglement über die Bewirtschaftung des kantonalen Fonds für Voruntersuchungen von voraussichtlich belasteten Standorten	13.12.2006	814.105

2. Gewässerschutz

Gesetzgebung des Bundes

- Gesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)	24.01.1991	814.20
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; N.B.: hebt die VFW vom 01.07.1998 auf)	28.10.1998	814.201

Gesetzgebung des Kantons

- Gesetz betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung (GVGSchG)	16.11.1978	814.2
- Reglement betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserzonen und -arealen	31.01.1996	814.200
- Beschluss betreffend die Grundwasserschutzareale	07.01.1981	814.201

- Beschluss betreffend die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln bei der Reinigung von Kanälen und Flüssen	03.02.1972	814.202
- Beschluss betreffend die Ortssanierung	02.04.1964	814.203
- Beschluss betreffend die Beseitigung von ausgedienten Motorfahrzeugen und die Errichtung ihrer Abstellplätze	15.09.1976	814.204
- Beschluss betreffend die Kies- und Sandausbeutung	10.04.1964	814.206
- Beschluss betreffend die Trinkwasseranlagen	08.01.1969	817.101

N.B.:

- Die Gesetzestexte des Bundes sind vom Bundesamt für Bauten und Logistik zu beziehen (BBL – 3003 Bern, <http://www.bbl.admin.ch>) Sie können auch in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts auf der Internetseite des Bundes nachgeschlagen werden: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>. Gesetzesänderungen können jeweils den Fussnoten am Seitenende entnommen oder in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts nachgeschlagen werden (<http://www.admin.ch/ch/d/as/index.html>).
 - Die Gesetzestexte des Kantons können beim Sekretariat der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 1951 Sitten, bezogen werden. Sie können auch auf der Internetseite des Kantons nachgeschlagen werden: <http://www.vs.ch>, kantonale Gesetzgebung (Gesetzesänderungen befinden sich jeweils am Ende des Textes).
-

Anhang 2

Begriffe

Abfallbewirtschaftung

Unter Abfallbewirtschaftung versteht man die Begrenzung, die Trennung, die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Behandlung von Abfall.

Abfälle

Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist.

Zu den Abfällen gehören namentlich: Siedlungsabfälle, Sonderabfälle, Inertabfälle, Klärschlamm und andere Arten von Abfall (Fleischabfälle, Fahrzeugwracks, etc.).

Altmetall

Unter Altmetall versteht man alle Arten von Altmetall aus Industrie, Gewerbe.

Aushubmaterial, unverschmutztes

Aushubmaterial gilt als unverschmutzt, wenn seine natürliche Zusammensetzung durch menschliche Tätigkeit weder chemisch noch durch Fremdstoffe (z. Bsp. Siedlungsabfälle, Grünabfälle, andere Bauabfälle) verändert wurde.

Bauabfälle

Bauabfälle sind Abfälle, die von Baustellen beseitigt werden müssen, namentlich Aushubmaterial, Inertstoffe, Sonderabfälle und andere (Holz, Metalle, Kunststoffe, etc.).

Fahrzeugwracks

Unter Fahrzeugwracks versteht man ausgediente Fahrzeuge, Felgen und Reifen, Anhänger, Werkzeuge oder Maschinen und ähnliche Gegenstände.

Fleischabfälle

Fleischabfälle sind namentlich Tierkadaver sowie Metzgerei- und Schlachtabfälle.

Geräte, elektrische und elektronische

Elektrische und elektronische Geräten sind Haushaltsgeräte (Kochherde, Waschmaschinen, Kühl- und Gefrierschränke, Boiler etc.), Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik (Computer, Telefone etc) und Geräte der Unterhaltungselektronik (Radios, Fernseher, Fotoapparate, elektronisches Spielzeug etc.)

Haushaltsabfälle

Unter Haushaltsabfällen versteht man feststofflichen Müll aus Haushaltungen, wie Lebensmittelreste, Gegenstände des täglichen Gebrauchs, Verpackungsmaterial, Gewebe, Asche, Papier und Karton.

Inertstoffe

Inertstoffe sind Abfälle, die frei von wassergefährdenden Stoffen sind, wie zum Beispiel unverschmutzte und asbestfreie Bau- und Abbruchabfälle, Abfälle aus Porzellan, Ton, Glas, Fliesen etc.

Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle (Papier, Karton, Glas, Öle, Altmetall, organische Stoffe, Holz, Plastik, elektrische und elektronische Geräte, Sperrgut, etc.) sowie Abfälle mit vergleichbarer Zusammensetzung, die unabhängig von ihrer Menge (gewöhnliche Industrieabfälle) gesondert gesammelt werden (einzeln oder kollektiv) und die auch aus Unternehmen (Industrie, Handel und Gewerbe) stammen können.

Sonderabfälle

Unter Sonderabfällen versteht man die gefährlichen Substanzen, die von der Bundesverordnung über den Verkehr mit Abfällen genannt werden, namentlich solche, die leicht entzündbar, stark ätzend oder giftig sind, oder die durch Behandlung explosiv werden können. Dazu gehören Leuchtstoffröhren und -birnen, Fahrzeugbatterien, gebrauchte Batterien, Medikamente und Öle.

Sperrgut

Unter Sperrgut versteht man Abfälle, die aufgrund ihrer Masse oder ihres Gewichts nicht in den von der Gemeinde zugelassenen Säcken oder Gebinden gesammelt werden können (z. Bsp. Möbel, Matratzen, sperrige Verpackungen etc.).

Stoffe, organische

Unter organischen Stoffen versteht man namentlich Lebensmittelabfälle und Abfälle aus Gärten, Feldern und Wäldern, wie z. Bsp. Kompost, Rasen, Äste und Abfälle vom Zurückschneiden oder Fällen von Bäumen.

Unternehmen

Dies können Industrie-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- oder andere Betriebe sein.

Anhang 3

TARIF DER ENTSORGUNGSGEBÜHREN FÜR SIEDLUNGSABFÄLLE

I Jährliche Grundgebühr

Private:

Pro Haushalt,
gemäss Zusammensetzung des Haushalts, Tarifspanne von ... Fr. bis ... Fr.,
multipliziert mit der Anzahl der folgenden Einwohnerequivalent-Einheiten:

Personen	1	2	3	4	5 od. mehr
Äquivalenzfaktoren	1	1.8	2.4	2.8	3

oder Fr. ... pro m² (Wohnfläche)
oder Fr. ... pro Wohneinheit/nach Anzahl Zimmer
oder Fr. ... pro m³ SIA-Bauvolumen
oder ...

für natürliche Personen ohne festen Wohnsitz in der Gemeinde :

Pro Behausung: Pauschal von Fr. ... bis Fr. ...

Unternehmen:

Pro Unternehmen,
nach Unternehmenskategorie, nach Tätigkeitsbereich (vgl. variable Gebühr,
Ausnahmevariante)
oder Fr. ... pro m³ SIA-Bauvolumen
oder Fr. ... pro m² Produktionsfläche

II Variable Jahresgebühr

Private:

Pro Person:

Sackgebühr: von ... Fr. bis ... Fr. pro Liter

Gewichtsgebühr: von ... Fr. bis ... Fr., pro Kg

Variante Ausnahme:

Pro Haushalt (siehe Grundgebühr): gemäss Anzahl Personen pro Haushalt, gewichtet nach Äquivalenzfaktoren

Für natürliche Personen ohne festen Wohnsitz in der Gemeinde: pro Haushalt:
Pauschal von ... Fr. bis ... Fr. (oder gemäss dem Tarif, der auf ortsansässige Personen anwendbar ist, gewichtet nach einem weiteren Koeffizienten ...)

Unternehmen

Pro Unternehmen:

Sackgebühr: von ... Fr. bis ... Fr. pro Liter

Gewichtsgebühr: von ... Fr. bis ... Fr., pro Kg

Variante Ausnahme:

Nach geschätztem Gewicht oder Volumen der Abfälle:

Von Fr. ... bis Fr. ... pro kg/Liter

oder nach Tätigkeitsbereich:

Kategorie 1: Cafés-Restaurants, Bars, Tearooms, Dancings, Getränkestände, usw.:

von ... Fr. bis ... Fr.

Kategorie 2: Hotels, einschliesslich Hotelrestaurants, Alters- und Pflegeheime usw.:

von ... Fr. ... bis ... Fr. ...

Kategorie 3: Ferienlagerhäuser:

on ... Fr. bis ... Fr.

Kategorie 4: Lebensmittelgeschäfte, Metzgereien, Bäckereien, usw.:

on ...Fr. bis ... Fr.

Kategorie 5: Weinproduzenten, Selbsteinkellerer:

von ... Fr. bis ... Fr.

Kategorie 6: Bürobetriebe (Treuhand, Versicherungen, Anwälte, Notare, Ingenieure, usw.), medizinische Berufe, Coiffeure, usw.:

von ... Fr. ... bis ... Fr.

Kategorie 7: Andere Geschäfte (präzisieren):

von ... Fr. bis ... Fr.

Kategorie 8: Industrielle Betriebe (präzisieren):

von ... Fr. bis ... Fr.

Kategorie 9: Weitere Kategorien: Der Gemeinderat entscheidet über die sinngemässe Anwendung einer dieser Kategorien auf weitere Unternehmen.